

festgehalten

Die Veranstaltungen der Chemieverbände Rheinland-Pfalz



INHALT

- >> Grundlagen Pfändung
Was ist für Arbeitgeber wichtig?
- >> Rechenbeispiel
eine normale Pfändung
- >> Nachgefragt
bei Prof. Günther Helwich

Lohnpfändung

EDITORIAL

Pfändungen von Konten, Lohn und Renten sind trauriger Alltag. Rund sechs Millionen Bundesbürger gelten als verschuldet. Allein 2010 gab es 139.100 Privatinsolvenzen in Deutschland. Laut Wirtschaftsauskunftsdatei Bürgel betrug die durchschnittliche Schuldenhöhe 33.000 Euro pro Person. Um die ausstehenden Geldbeträge einzufordern werden der Gerichtsvollzieher, die Kontopfändung und die Lohnpfändung am häufigsten genutzt.

Auch für die Arbeitgeber birgt die Lohnpfändung zahlreiche Pflichten und Risiken. Um ihre gesetzlichen Vorgaben richtig erfüllen zu können, müssen sie einige Punkte beachten. Nicht selten sind mehrere Forderungen zu befriedigen. Wird das Geld an einen falschen Gläubiger ausgezahlt, haftet das Unternehmen.

Praxisnahe Hilfe und sehr gute Einblicke in das komplexe Rechtsumfeld gab das Seminar Lohnpfändung der Chemieverbände Rheinland-Pfalz.

Tobias Göpel | Chemieverbände Rheinland-Pfalz

^ Die Lohnpfändung wird häufig genutzt, um Schulden zu begleichen

GRUNDLAGEN

Die Pfändung des Arbeitseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Grundlage der Pfändung ist in der Regel ein gerichtliches Urteil zur Zwangsvollstreckung, welches auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt ist. Mit der Zustellung des Urteils wird der Arbeitnehmer zu Schuldner.

Aktiv werden muss das Unternehmen mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses. Mit Zugang des Bescheides an den Arbeitgeber wird dieser zum sogenannten Drittschuldner. Ab hier ist es dem Betrieb verboten, den gepfändeten Betrag des Arbeitseinkommens an den Mitarbeiter auszuzahlen.

Verpflichtend ist zudem eine Drittschuldnererklärung an den Gläubiger, aus der die bestehenden Ansprüche des Mitarbeiters hervorgehen. Diese Erklärung ist binnen zwei Wochen abzugeben. Nicht vorgeschrieben sind die Herausgabe von Lohnabrechnungen, Abschriften von gerichtlichen Beschlüssen oder Angaben zu nachrangigen Lohnpfändungen. Die Rangfolge der Gläubiger ergibt sich aus dem Datum der Zustellung des Pfändungsbescheides.

Der pfändbare Betrag ergibt sich aus dem gesamten Bruttoeinkommen des Mitarbeiters. Die Höhe der Beträge unpfändbarer Leistungen ist aus einer Tabelle des Bundesministeriums der Justiz ersichtlich. Erstmalig 2003 erstellt, wird die Übersicht alle zwei Jahre zum 01. Juli angepasst. Die Tabelle steht im Internet unter www.bmj.de zur Verfügung.

Bei der Lohnpfändung bestehen gesetzliche Grenzen, um die Motivation und Arbeitskraft des Schuldners zu erhalten. Diese Grenzen muss der Arbeitgeber kennen, um bei der Berechnung keine Fehler zu machen. Im Zweifel stehen dem Unternehmen die Rechtspfleger als Ansprechpartner zur Verfügung, die den Beschluss jeweils erlassen haben.

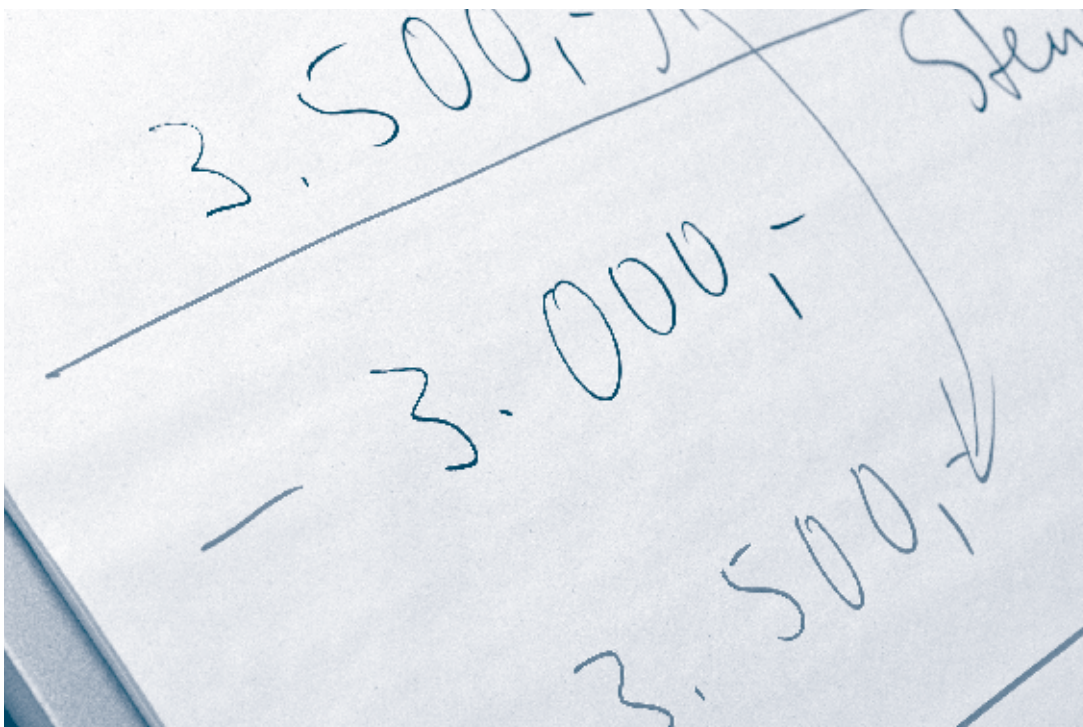
pfändbares Einkommen (Auszug)

- >> Arbeitslohn
- >> Provision
- >> Prämien
- >> Gratifikationen
- >> Abfindungen

unpfändbares Einkommen

- >> vermögenswirksame Leistungen
- >> Gefahren- und Erschwerniszulagen
- >> Erziehungsgelder
- >> Weihnachtsgelder bis zur Hälfte des monatlichen Einkommens, höchstens jedoch 500 Euro
- >> Mehrarbeit
- >> Urlaubsgeld

»Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses für einen Mitarbeiter wird das Unternehmen zum Drittschuldner.«



RECHENBEISPIEL

Der Mitarbeiter Paul Maibaum ist verheiratet. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Er hat ein eheliches und ein nichteheliches Kind. Sein Bruttoarbeitseinkommen beträgt monatlich 3.410 Euro. Hinzu kommen im Abrechnungsmonat:

- a) Anteiliges Urlaubsgeld von 230 Euro
- b) Überstundengeld von 100 Euro
- c) Erschwernis- und Schmutzzulage von 160 Euro
- d) Tage- und Übernachtungsgeld von 70 Euro
- e) Vermögenswirksame Leistungen von 27 Euro

An Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag sind Abzüge in Höhe von 500 Euro, 45 Euro an Kirchensteuer, 315 Euro an Sozialversicherungsbeiträge und 200 Euro an Krankenversicherungsbeiträge einschließlich Pflegeversicherung zu entrichten.

Gläubiger ist Fritz Freudenberg wegen einer Forderung in Höhe von 4.555 Euro, zuzüglich 14 Prozent Zinsen seit dem 1. Februar.

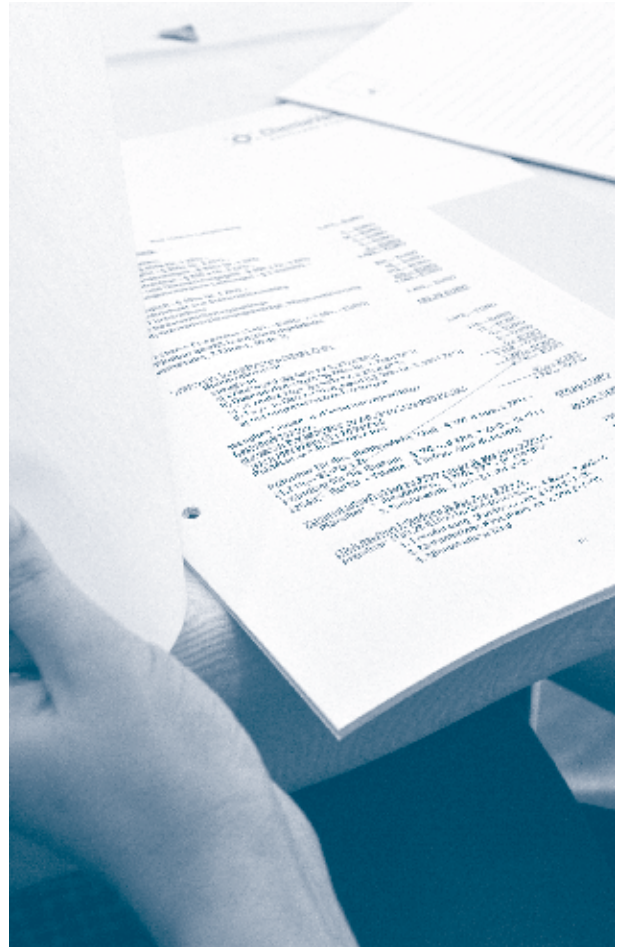
Wie hoch ist der pfändbare Betrag?

Berechnung einer normalen Lohnpfändung

Bruttoeinkommen	3.410,00 Euro
zuzüglich – § 850 e Nr. 1 ZPO –	
a) Urlaubsgeld – § 850 a Nr. 2 ZPO –	0,00 Euro
b) Überstundengeld – § 850 a Nr. 1 ZPO –	50,00 Euro
c) Schmutzzulage – § 850 a Nr. 3 ZPO –	0,00 Euro
d) Tage- und Übernachtungsgeld – § 2 VermBG –	0,00 Euro
	3.460,00 Euro

abzüglich – § 850e Nr. 1 ZPO –	
a) Lohnsteuer- und Solidaritätszuschlag	500,00 Euro
b) Kirchensteuer	45,00 Euro
c) Sozialversicherungsbeiträge	315,00 Euro
d) Krankenversicherung, Pflegeversicherung	200,00 Euro
	1.060,00 Euro

Pfändbares Einkommen	2.400,00 Euro
Pfändbar gemäß Lohnpfändungstabelle (verheiratet, 2 Kinder, Stufe 3)	165,73 Euro



NACHGEFRAGT



Prof. Günther Helwich,
Norddeutsche Fachhochschule
für Rechtspflege

Warum ist es für die Unternehmen wichtig, sich mit der Frage der Lohnpfändung auseinanderzusetzen?

Falsche Berechnungen oder unrichtige Weitergabe von Informationen können für den Arbeitgeber zu nachhaltigen Problemen führen. Die Gefahr in Regress zu kommen ist sehr hoch, da er in den Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger gerät. Besonders findige Juristen gehen oft sehr aggressiv vor.

Welche Auskunftspflichten bestehen für den Arbeitgeber?

Das Unternehmen ist verpflichtet dem Gläubiger seiner Position in der Rangreihenfolge zu nennen. Dabei sind besonders die Formulierungen vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen zu beachten. Was nicht passieren darf ist, dass mehr Informationen gegeben werden, als notwendig sind.

Gibt es eine Musterlösung bei der Handhabung der Pfändungsbeschlüsse?

Die Berechnung des pfändbaren Einkommens ist sehr komplex. Verschiedene Einflussfaktoren müssen berücksichtigt werden. Bei Fragen ist eine gute Anlaufstelle der Rechtspfleger, der den Beschluss erstellt hat. Bei absoluter Hilflosigkeit zu Fragen der richtigen Rangreihenfolge der Gläubiger können die Geldbeträge auch bei Gericht hinterlegt werden.

Professor Helwich ist unter der E-Mail-Adresse prof.g.helwich@t-online.de erreichbar.



»Genau hinschauen
müssen die Unternehmen
bei den Berechnungen.«